ECONSTOR
*Make Your Publications Visible.*

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Pimpertz, Jochen; Stockhausen, Maximilian

**Article**

# Weiterentwicklung der Alterssicherungssysteme in Deutschland: Systemfremde Zielsetzungen, irreführende Indikatorik und fehladressierte Reformen

IW-Trends - Vierteljahresschrift zur empirischen Wirtschaftsforschung

**Provided in Cooperation with:**
German Economic Institute (IW), Cologne

*Suggested Citation:* Pimpertz, Jochen; Stockhausen, Maximilian (2026) : Weiterentwicklung der Alterssicherungssysteme in Deutschland: Systemfremde Zielsetzungen, irreführende Indikatorik und fehladressierte Reformen, IW-Trends - Vierteljahresschrift zur empirischen Wirtschaftsforschung, ISSN 1864-810X, Institut der deutschen Wirtschaft (IW), Köln, Vol. 53, Iss. 2, pp. 3-23,
https://doi.org/10.2373/1864-810X.26-02-01

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/343196

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

# IW-Trends

## Weiterentwicklung der Alterssicherungssysteme in Deutschland – Systemfremde Zielsetzungen, irreführende Indikatorik und fehladressierte Reformen

Jochen Pimpertz / Maximilian Stockhausen

IW-Trends 2/2026

Vierteljahresschrift zur
empirischen Wirtschaftsforschung
Jahrgang 53

INSTITUT DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT

**Herausgeber**

**Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.**

Postfach 10 19 42
50459 Köln
www.iwkoeln.de

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

**Verantwortliche Redakteure**

**Prof. Dr. Michael Grömling**
groemling@iwkoeln.de
0221 4981-776

**Holger Schäfer**
schaefer.holger@iwkoeln.de
030 27877-124

**Alle Studien finden Sie unter www.iwkoeln.de**

Rechte für den Nachdruck oder die elektronische Verwertung erhalten Sie über lizenzen@iwkoeln.de.

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

ISSN 1864-810X (Onlineversion)

© 2026
Institut der deutschen Wirtschaft Köln Medien GmbH
Postfach 10 18 63, 50458 Köln
Konrad-Adenauer-Ufer 21, 50668 Köln
Telefon: 0221 4981-450
iwmedien@iwkoeln.de
iwmedien.de

## Das IW in den sozialen Medien

X
**x.com@iw_koeln**

LinkedIn
**@Institut der deutschen Wirtschaft**

Facebook
**@IWKoeln**

Instagram
**Instagram@IW_Koeln**

# Weiterentwicklung der Alterssicherungssysteme in Deutschland - Systemfremde Zielsetzungen, irreführende Indikatorik und fehladressierte Reformen

**Jochen Pimpertz / Maximilian Stockhausen, Mai 2026**

**Zusammenfassung**

Die Sorge vor Armutsgefährdungsrisiken im Alter motiviert eine Vielzahl von Reformvorschlägen, die vor allem die gesetzliche Rentenversicherung um zusätzliche Umverteilungselemente ergänzen wollen. Der Begründungszusammenhang führt jedoch in die Irre, denn von der Höhe einer gesetzlichen Rente kann nicht treffsicher auf mögliche Armutsgefährdungsrisiken geschlossen werden. Der Wohlstand im Alter wird nämlich nicht nur über gesetzliche, betriebliche und private Renten abgesichert, sondern auch über Vermögen. Auf Basis von Befragungsdaten der Deutschen Bundesbank zur Einkommens- und Vermögensausstattung der privaten Haushalte ergibt sich eine ausschließlich einkommensbezogen ermittelte Armutsgefährdungsquote von 17,8 Prozent – bezogen auf Personen aus Haushalten, in denen der Haupteinkommensbezieher eine gesetzliche Altersrente erhält. Rechnet man die Vermögenswerte dieser Gruppe in eine hypothetische Rentenzahlung um, sinkt die Quote dagegen auf 11 Prozent. Offenkundig gelingt es nicht nur dem Großteil der Bevölkerung, ihren Ruhestand über beide Wohlstandsquellen abzusichern. Auch in der Gruppe der gesetzlichen Altersrentner, die nach konventioneller Definition als armutsgefährdet gelten, trägt das Nettovermögen häufig zu einer armutspräventiven Absicherung des Wohlstands bei. Die Implikationen für die Alterssicherungspolitik sind weitreichend: Statt den Versicherungscharakter der gesetzlichen Rentenversicherung mit Verweis auf vorgebliche Versorgungsmotive aufzuweichen, sollte die bestehende Sicherungsarchitektur mit wenigen Anpassungen erhalten bleiben.

Stichwörter: Gesetzliche Rentenversicherung, Armut, Armutsgefährdung im Alter
JEL-Klassifikation: H55, I32, D31
DOI: 10.2373/1864-810X.26-02-01

## Diskussion über Altersarmut in Deutschland

Die Bundesregierung hat eine Alterssicherungskommission eingesetzt, die bis zum Sommer 2026 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Sicherungsarchitektur empfehlen soll. Der Arbeitsauftrag umfasst einerseits die Frage der Lebensstandardsicherung, andererseits soll eine neue Kenngröße für das Gesamtversorgungsniveau aus gesetzlicher Rentenversicherung (GRV), betrieblicher Altersvorsorge (bAV) und geförderter Privatvorsorge (pAV) entwickelt werden (Bundesregierung, 2026). Diese Vorgaben provozieren bereits auf der Zielebene eine Ambivalenz. Denn der Lebensstandard im Alter kann sowohl durch regelmäßige Einkommensflüsse als auch über Vermögenswerte abgesichert werden. Ein Gesamtversorgungsniveau aus den drei Teilsystemen berücksichtigt jedoch nur das Renteneinkommen.

Die Ambivalenz setzt sich fort in dem Spannungsverhältnis zwischen Versorgungsmotiv und Versicherungsgedanken, der den Teilsystemen zugrunde liegt. In GRV, bAV und geförderter pAV hängt das angestrebte Versorgungsniveau maßgeblich von den Bildungs-, Erwerbs- und Vorsorgeentscheidungen der Versicherten ab. Gleichzeitig sind die zu erwartenden Leistungen aus den drei Teilsystemen ex ante berechenbar und entfalten deshalb Anreizwirkungen für das individuelle Verhalten. Die versorgungspolitische Perspektive nimmt dagegen die ex post realisierten Leistungsansprüche in den Blick und abstrahiert damit von erwerbs- und vorsorgebiografischen Voraussetzungen.

Eine Klarstellung der Zielsetzung ist nicht nur für die Forschung relevant. Denn nach wissenschaftlichen Maßstäben setzt die Begründung rentenpolitischer Maßnahmen eine theoretische wie empirische Analyse voraus, ehe auf deren Basis normative Bewertungen und Ableitungen vorgenommen werden können. Für unterschiedliche Zieldimensionen sind aber verschiedene Indikatoren heranzuziehen. Angesichts der unterschiedlichen Funktionen, die einzelne Teilsysteme in der Alterssicherungsarchitektur erfüllen, drohen mit einer nicht sachgerechten Analyse dysfunktionale Empfehlungen, die zu einer wenig treffsicheren und damit ineffizienten Alterssicherungspolitik führen können.

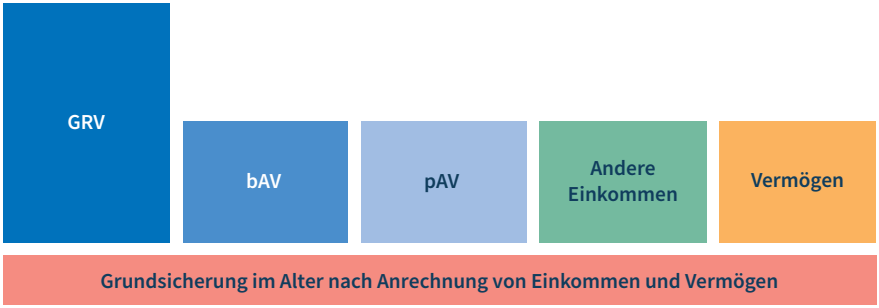
Vor diesem Hintergrund sollen in dem folgenden Beitrag zunächst grundlegende Konstruktionsprinzipien der GRV rekapituliert werden, um die Funktion des Systems

innerhalb der Sicherungsarchitektur einordnen zu können. Erst vor diesem Hintergrund lässt sich die Aussagekraft von statistischen Indikatoren sinnvoll diskutieren, die – wie im Fall des Armutsgefährdungsrisikos – zur Begründung von unterschiedlichen Reformvorschlägen angeführt werden. Mit Blick auf die aktuellen Debatten zur Alterssicherungspolitik werden schließlich empirische Befunde erhoben, um die Begründungszusammenhänge für aktuell diskutierte Reformvorschläge beurteilen zu können.

## Architektur der Alterssicherung

Ausgangspunkt der Überlegungen ist die GRV. Gesetzliche Renten stellen für das Gros der Haushalte im Ruhestand die Haupteinkommensquelle dar (BMAS, 2024, 92). Deshalb wird die Stabilisierung des Sicherungsniveaus vor Steuern bis zum Jahr 2031 unter anderem mit der Sorge begründet, dass das Armutsgefährdungsrisiko bei sinkendem Niveau zu steigen drohe. Denn unter der Annahme, dass die im Durchschnitt erworbene Anzahl der Entgeltpunkte in der GRV unverändert bleibt, steigt bei einem größer werdenden Abstand von gesetzlicher Rente zum durchschnittlichen Arbeitsentgelt auch die Wahrscheinlichkeit, dass das verfügbare Einkommen im Alter

**Statik der Alterssicherung in Deutschland** Abbildung 1




GRV: Gesetzliche Rentenversicherung; bAV: betriebliche Altersvorsorge; pAV: private Altersvorsorge. Andere Einkommen: z. B. Transfers; Vermögen: z. B. Immobilien, kapitalbildende Lebensversicherungen, Wertpapiere, Sichteinlagen.
Quellen: Pimpertz, 2026; Institut der deutschen Wirtschaft

unterhalb der Armutsrisikoschwelle liegen wird. Dieser Sorge liegt offensichtlich die Vorstellung zugrunde, dass eine hinreichende Absicherung im Alter in der Regel über die drei Säulen der GRV, bAV und geförderten pAV gelingt.

Die sozialstaatliche Sicherungskulisse ist damit aber unvollständig beschrieben, weil der Wohlstand sowohl durch weitere Einkommensquellen als auch über das Vermögen im Haushalt abgesichert werden kann (Pimpertz, 2026). Letzteres gehört zwingend zur Statik des Gesamtsystems, weil steuerfinanzierte Mindestsicherungssysteme wie Wohngeld, Grundsicherung und Hilfe zur Pflege nur dann greifen, wenn erstens das Haushaltseinkommen keine hinreichende materielle Ausstattung gewährleistet und zweitens kein Vermögen oberhalb der jeweiligen Schongrenzen vorliegt (Abbildung 1).

## Funktionale Einordnung der GRV – Versicherungscharakter

Für die GRV ist das Versicherungsprinzip maßgeblich. Nach dem Prinzip der Teilhabeäquivalenz wird die Höhe der gesetzlichen Rente durch die individuelle Erwerbsbiografie determiniert: Zum einen bestimmt die Relation des individuellen beitragspflichtigen Jahreseinkommens zum Durchschnittsentgelt die Anzahl der in einem Jahr erzielten Entgeltpunkte. Zum anderen bestimmt die Anzahl der beitragspflichtigen Erwerbsjahre die Summe der Entgeltpunkte zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs. Folglich können unterschiedliche Erwerbsbiografien zu identischen Ansprüchen führen. Die Höhe der Bruttorente errechnet sich schließlich aus der Bewertung der Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert. Deutlich wird damit die ursprüngliche Versicherungsidee der GRV: Die gesetzliche Rente ersetzt das beitragspflichtige Arbeitseinkommen im Ruhestand, nicht das Gesamteinkommen, und sie honoriert deshalb auch keine sonstigen Lebensleistungen. Weil der Anspruch als monatliche Rentenzahlung definiert wird und diese unabhängig von der Lebensspanne gezahlt wird, besteht das Versicherungsversprechen der GRV vor allem in der Absicherung des individuellen Langlebigkeitsrisikos. Denn anders als im Fall einer kapitalgedeckten Absicherung versiegt dieser Einkommensstrom nicht, sobald der Kapitalstock aufgezehrt ist.

Über die jährliche Rentenanpassung, mit der der aktuelle Rentenwert dynamisiert wird, soll gewährleistet werden, dass sich der Abstand einer Standardrente zum Durchschnittsverdienst in politisch zu bestimmenden Grenzen entwickelt. Das Sicherungs-

niveau ergibt sich aus der Relation einer Standardrente, die nach 45 Beitragsjahren mit jeweils durchschnittlichen Verdiensten erzielt wird, zum Durchschnittsverdienst eines Jahres – jeweils vor Steuern, aber nach Abzug der Sozialabgaben. Die prozentuale Anpassung erfolgt für alle gesetzlichen Renten unabhängig von der Höhe des individuellen Anspruchs. Das Sicherungsniveau dient der Rentenpolitik folglich als Steuerungsgröße, während die Höhe der individuellen Absicherung primär durch erwerbsbiografische Merkmale bestimmt wird.

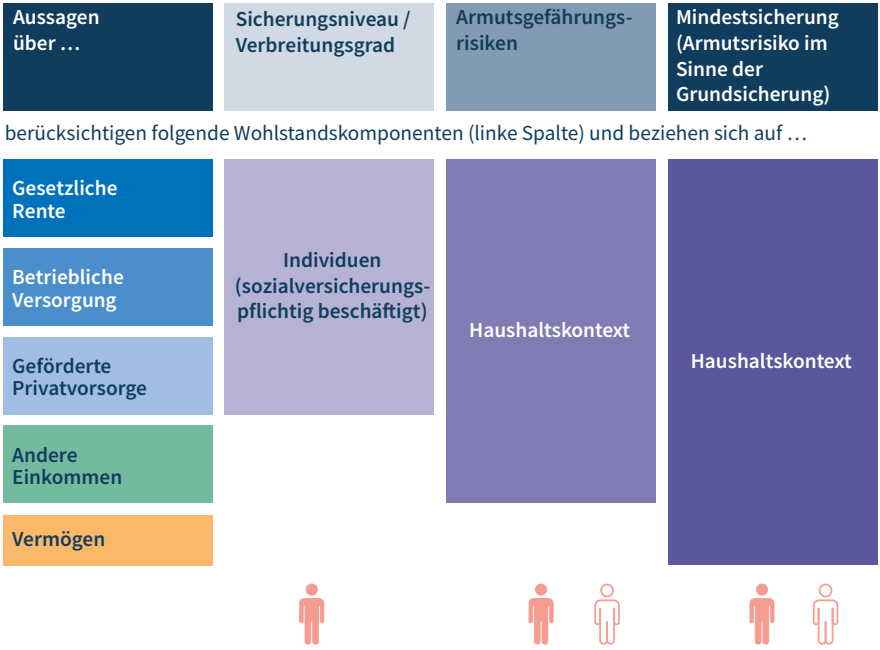
Aus diesen Gründen kann die beitragsbezogen ermittelte Rente kein Instrument sein, über das sich Versorgungsziele unabhängig von erwerbsbiografischen Voraussetzungen realisieren lassen. Erst recht gilt diese Aussage für die ergänzenden Systeme der bAV und geförderten pAV, in denen der versicherungstechnische Zusammenhang von Einzahlung und Auszahlung unmittelbar zutage tritt. Denn die Leistungshöhe hängt in kapitalgedeckt finanzierten Sicherungssystemen von den eingezahlten Beträgen ab, darüber hinaus von der Verzinsung des angesparten Kapitals sowie von der Zeitspanne, über die eine Auszahlung erfolgen soll.

## Versicherungsperspektive individuell, Versorgungsperspektive haushaltsbezogen

Je nach Fragestellung sind vor diesem Hintergrund Eignung und Aussagekraft unterschiedlicher Indikatoren einzuordnen. Aufgrund des Versicherungscharakters von GRV, bAV und pAV stehen in allen drei Systemen individuelle Beitragszahlungen und Leistungsansprüche mittelbar oder unmittelbar in Beziehung zueinander. Folglich können Aussagen über einen theoretisch denkbaren Zusammenhang zwischen Sicherungsniveau in der GRV oder Verbreitungsgrad von bAV und pAV einerseits und Versorgungszielen andererseits nur für Individuen getroffen werden (Abbildung 2, Spalte 2).

Zur Beurteilung von Armutsrisiken reicht die individuelle Perspektive jedoch nicht. Stattdessen muss der Haushaltskontext in den Blick genommen werden. Denn je nach intrafamiliärer Arbeitsteilung können sich Vorsorgebeiträge und Leistungsansprüche asymmetrisch auf die Haushaltsmitglieder verteilen, das Alterseinkommen aber der gemeinsamen Absicherung dienen. In der Verteilungsforschung wird deshalb regel-

**Indikatoren und deren Aussagen über die Wohlstandssicherung im Alter** Abbildung 2




Andere Einkommen: z. B. Transfers; Vermögen: z. B. Immobilien, kapitalbildende Lebensversicherungen, Wertpapiere, Sichteinlagen; Armutsgefährdungsrisiko: bedarfsgewichtetes Nettoeinkommen weniger als 60 Prozent des Medianwerts.
Quellen: Pimpertz, 2026; Institut der deutschen Wirtschaft

mäßig das Kriterium der Armutsgefährdung angelegt, um sozialpolitische Handlungsbedarfe identifizieren zu können. Dabei fließen nach statistischer Konvention alle im Haushalt anfallenden Nettoeinkommen ein – aus der GRV, bAV und pAV ebenso wie aus weiteren Quellen einschließlich Transfereinkommen (Abbildung 2, Spalte 3). Zudem werden die Haushaltsmitglieder mit absteigendem Bedarfsgewicht berücksichtigt, um die Vorteile gemeinsamen Wirtschaftens abzubilden. Auf diese Weise lässt sich berücksichtigen, dass in Paarhaushalten Einkommen aus verschiedenen Quellen und in unterschiedlicher Höhe zusammentreffen können.

Das bedeutet jedoch im Umkehrschluss, dass aus den Befunden zur Absicherung einzelner Wirtschaftssubjekte in singulären Teilsystemen (zum Beispiel die Höhe einer gesetzlichen Rente) nicht auf das Armutsgefährdungsrisiko im Haushaltskontext geschlossen werden kann. Diese Aussage – mag sie dem Eindruck öffentlicher Debatten auch widersprechen – lässt sich intuitiv mit Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitforschung zum Alterssicherungsbericht 2024 der damaligen Bundesregierung plausibilisieren (BMAS, 2024, 107 f.). Die Tabelle gibt die Verteilung der Bruttorenten nach Rentengrößenklassen und deren Aufkommen in unterschiedlichen Haushaltskonstellationen wieder. Die Ergebnisse lassen sich beispielhaft wie folgt lesen (Paarhaushalte, 1. Zeile): 4 Prozent der gesetzlichen Bruttorenten, die im Jahr 2023 an Personen in Paarhaushalten geflossen sind, betragen weniger als 500 Euro im Monat – im Durchschnitt dieser Rentengrößenklasse 317 Euro pro Monat. Diese fielen in Haushalten mit einem überdurchschnittlichen Bruttoeinkommen von 5.310 Euro pro Monat an.

**Höhe der gesetzlichen Rente und Haushaltsbruttoeinkommen** Tabelle

**Angaben nach Rentengrößenklassen und Haushaltstypen im Jahr 2023 pro Monat in Euro und Anteile in Prozent der jeweiligen Gruppen in Deutschland**

| | Paarhaushalte | | | Single-Haushalte Männer | | | Single-Haushalte Frauen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bruttorente | Anteil | Brutto-rente | Brutto-haushalts-einkommen | Anteil | Brutto-rente | Brutto-haushalts-einkommen | Anteil | Brutto-rente | Brutto-haushalts-einkommen |
| | | durchschnittlich | | | durchschnittlich | | | durchschnittlich | |
| < 500 | 4 | 317 | 5.310 | 8 | 274 | 2.752 | 6 | 299 | 1.733 |
| 500 – 1.000 | 9 | 770 | 4.849 | 12 | 767 | 1.692 | 15 | 786 | 1.570 |
| 1.000 – 1.500 | 11 | 1.248 | 4.829 | 24 | 1.261 | 1.873 | 29 | 1.257 | 1.771 |
| 1.500 – 2.000 | 14 | 1.761 | 3.869 | 29 | 1.741 | 2.539 | 28 | 1.742 | 2.142 |
| > 2.000 | 62 | 2.912 | 4.411 | 27 | 2.367 | 3.410 | 22 | 2.365 | 2.855 |
| gesamt | 100 | 2.267 | 4.462 | 100 | 1.560 | 2.528 | 100 | 1.512 | 2.084 |

Eigene Bruttorente der GRV oder Hinterbliebenenversorgung, ohne Erwerbsminderungsfälle.
Quellen: BMAS, 2024; Institut der deutschen Wirtschaft

Tabelle: https://dl.iwkoeln.de/index.php/s/P8C6CfjEbK87Gsg

Offen bleibt in dieser Darstellung, aus welchen Quellen sich das Bruttohaushaltseinkommen zusammensetzt. Deshalb liefert auch diese Auswertung keinen Beleg dafür, über welche Teilsysteme eine armutspräventive Alterssicherung bestmöglich erreicht werden kann (zur Verteilung gesetzlicher, betrieblicher und privater Vorsorge im Haushaltskontext siehe Beznoska/Pimpertz, 2016). Vor allem aber liefert die Höhe einer gesetzlichen Rente keinen zuverlässigen Hinweis für das Risiko, bedürftigkeitsgeprüfte Hilfen beanspruchen zu müssen. Erst bei den Systemen der Mindestsicherung tritt eine Bedürftigkeitsprüfung hinzu. Diese gewährleistet, dass steuerfinanzierte Hilfen nur dann fließen, wenn der Haushalt weder über eine ausreichende Einkommensausstattung noch über Vermögen verfügt (Abbildung 2, Spalte 4).

## Methodisches Vorgehen und Datengrundlage

Dennoch wird in den politischen Debatten mit Armutsgefährdungsrisiken argumentiert, um eine dauerhafte Garantie des Sicherungsniveaus zu begründen oder systemverändernde Reformen namentlich in der GRV zu motivieren. Ob „Boomer-Soli“ (Bach et al., 2025), eine Differenzierung des abschlagfreien Zugangsalters nach Mindestbeitragsjahren („Akademiker-Rente“), Differenzierungen beim abschlagfreien Rentenzugang nach Berufsgruppen (zuletzt Ziebarth, 2026, 7) oder eine nach der Höhe der beitragspflichtigen Einkommen gestaffelte Berechnung von Rentenansprüchen (SVR, 2023, 327 ff.), allen Konzepten ist gemeinsam, dass sie an einer Bewertung der ex post beobachteten Verteilung der Rentenzahlungen anknüpfen und eine vom Status quo abweichende Verteilung der gesetzlichen Rentenansprüche anstreben.

Wenn das Armutsgefährdungsrisiko maßgeblich für die Begründung derartiger Reformvorschläge sein soll und dieses auf einem Verteilungsmaß basiert, das alle Einkommen sämtlicher Haushaltsmitglieder berücksichtigt, dann lässt sich rentenpolitischer Handlungsbedarf aber nicht allein mit der Höhe des gesetzlichen Rentenanspruchs begründen. Stattdessen müssen sämtliche Einkommensquellen aller Haushaltsmitglieder berücksichtigt werden. Nur auf Grundlage dieser Betrachtung ließe sich überhaupt ein potenzieller Reformbedarf in der GRV mit Armutsgefährdungsrisiken begründen. Deshalb wird im Folgenden zunächst die Armutsgefährdungsquote von Beziehern gesetzlicher Renten bestimmt. Das kann aber nur ein erster Analyseschritt sein, weil der Wohlstand im Alter auch über Vermögenswerte abgesichert werden

kann. Für ein möglichst konsistentes Untersuchungsdesign braucht es deshalb einen Datensatz, der Informationen sowohl zum Einkommen als auch zum Vermögen einer Person/eines Haushalts bereitstellt. Erst auf dieser Datenbasis lassen sich in einem zweiten Schritt weitere Befunde zur Vermögensverteilung erheben, um im dritten Schritt beide Größen in einen Indikator zu integrieren.

Den datentechnischen Anforderungen trägt die Haushaltsbefragung der Deutschen Bundesbank „Private Haushalte und ihre Finanzen“ (PHF) Rechnung. Sie wird seit 2010/2011 im dreijährigen Turnus durchgeführt. Die Daten der aktuell fünften Befragungswelle wurden im April 2025 veröffentlicht (PHF, 2025) und werden für die Analyse genutzt. Zwischen Mai 2023 und Februar 2024 nahmen rund 4.000 Haushalte an der Befragung teil, die umfassende Angaben zu ihrer Einkommens- und Vermögenssituation gemacht haben.

Die detaillierte Erfassung der Vermögen privater Haushalte in Deutschland steht dabei im Fokus. Dazu werden sowohl Aktiva (Bruttovermögen) als auch Passiva (Schulden) zu einem Nettovermögen saldiert. Zu den Sachvermögen gehören selbstgenutztes Haus- und Wohnungseigentum, anderer Haus- und Grundbesitz, eingerichteter Gewerbebetrieb (Nettowert), Fahrzeuge, Sammlungen, Schmuck und ähnliches. Zum Finanzvermögen zählen Spar- und Girokonten, Bausparguthaben, verwaltetes Vermögen, Wertpapiere, Guthaben aus privaten Renten- und Lebensversicherungen sowie Beteiligungen. Hypotheken, Konsumentenkredite einschließlich Kreditkartenschulden, Kontokorrentkredite, unbezahlte Rechnungen, BAföG-Schulden und Kredite für Geschäftstätigkeit zählen zu den Verbindlichkeiten. Die Bewertung der Vermögenswerte und Schulden erfolgt durch Selbsteinschätzung der Haushalte. Das ist insbesondere für Immobilien- und Unternehmenswerte bedeutsam, die einen hohen Anteil am Gesamtvermögen ausmachen. Denn ob die subjektiven Einschätzungen den realisierbaren Marktwerten entsprechen, lässt sich nicht überprüfen.

Gleichzeitig werden im PHF verschiedene Bruttoeinkommenskomponenten aus dem aktuellen und dem vergangenen Jahr abgefragt. Dazu zählen Einkommen aus abhängiger und selbständiger Erwerbstätigkeit (inklusive Sonderzahlungen), Einkommen aus staatlichen Alterssicherungssystemen (einschließlich Pensionen, Zusatzversorgung

im öffentlichen Dienst oder Renten aus berufsständischen Versorgungswerken), Einkommen aus der bAV und pAV (inklusive Renten aus kapitalbildender Lebensversicherung) sowie Einkommen aus der Arbeitslosenunterstützung (Arbeitslosengeld I). Als weitere Quellen werden private Einkommenstransfers abgefragt sowie Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträge (einschließlich Zinsgutschriften für Lebens- und private Rentenversicherungen) sowie Einkommen aus privaten Unternehmen oder Personengesellschaften.

Auch das aktuelle monatliche Haushaltsnettoeinkommen wird als Schätzwert durch Selbstauskunft erhoben. Die vom Haushalt zu zahlenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge werden im PHF nicht gesondert erfragt oder durch die Deutsche Bundesbank berechnet, wie es beispielsweise im Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) der Fall ist. Das Haushaltsnettoeinkommen umfasst zudem nicht den Nettomietvorteil aus selbstgenutztem Wohneigentum oder mietfreiem Wohnraum.

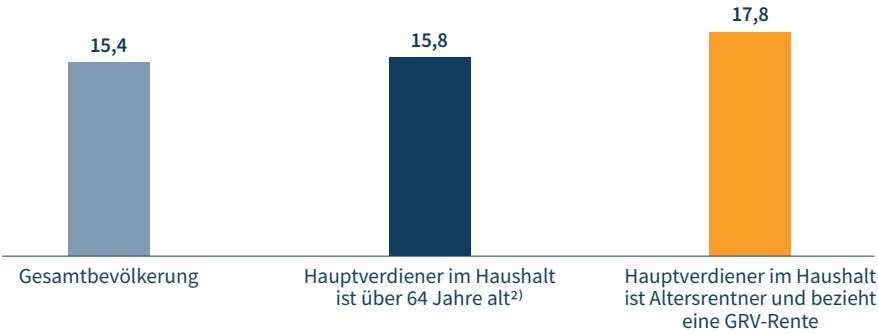
## Erste Befunde zum Armutsgefährdungsrisiko

Aus den Informationen des PHF lässt sich die Quote der armutsgefährdeten Personen als Anteil derjenigen Personen einer Bezugsgruppe berechnen, die über ein bedarfsgewichtetes Haushaltsnettoeinkommen von weniger als 60 Prozent des mittleren, bevölkerungsweit ermittelten Werts (Median) verfügen. Auf Basis der PHF-Daten ergibt sich dafür rechnerisch ein Schwellenwert von 1.380 Euro netto pro Monat für einen Single-Haushalt im Jahr 2023. In der Gesamtbevölkerung verfügten danach 15,4 Prozent über ein geringeres Nettoeinkommen (Abbildung 3).

In der für die Alterssicherungspolitik relevanten Gruppe der Personen, die in Haushalten mit einem Hauptverdiener im Alter von über 64 Jahren leben, steigt die Quote auf 15,8 Prozent. Wer Hauptverdiener im Haushalt ist, wird von den Befragten selbst angegeben. Werden in Paar-Haushalten beide Partner als Hauptverdiener genannt, erfolgt eine eindeutige Zuordnung mittels gleichverteilter Zufallsziehung. Damit wird dem methodischen Vorgehen der Deutschen Bundesbank gefolgt (Deutsche Bundesbank, 2025, Fußnote 20). In dieser Gruppe werden allerdings auch Pensionäre und Selbständige berücksichtigt, während im Mittelpunkt der öffentlichen Debatte vor

**Armutsgefährdungsquote in verschiedenen Bevölkerungsguppen** Abbildung 3

**Anteil der Personen mit weniger als 60 Prozent des mittleren monatlichen Nettoäquivalenzeinkommens[1)] im Jahr 2023 in Prozent der jeweiligen Bevölkerungsgruppen in Deutschland**




1) Nettoäquivalenzeinkommen: bedarfsgewichtetes Nettoeinkommen. Auf Basis der zugrundeliegenden PHF-Daten lag die Armutsgefährdungsschwelle im Jahr 2023 rechnerisch bei einem Nettoeinkommen von 1.380 Euro pro Monat für einen Single-Haushalt; das Kriterium Altersrentner schließt Erwerbsminderungsfälle ebenso aus wie den frühzeitigen Rentenbezug bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze. 2) Hauptverdiener einschließlich Pensionäre und Selbständige sowie Frührentner und Erwerbsminderungsfälle bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze.
Quellen: PHF, 2025; Institut der deutschen Wirtschaft

Abbildung 3: https://dl.iwkoeln.de/index.php/s/Bwe4FZCaBJAgowS

allem Vorschläge zur Reform der GRV stehen, die diese Personenkreise nicht unmittelbar betreffen. Schränkt man deshalb den Personenkreis weiter ein auf Personen aus Haushalten, in denen der Hauptverdiener eine Altersrente der GRV bezieht (damit werden Haupteinkommensbezieher mit einer Erwerbsminderungsrente ebenso ausgeklammert wie Personen, die eine GRV-Rente frühzeitig beziehen und noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht haben), dann steigt der Anteil auf 17,8 Prozent.

Für die Abgrenzung der eng definierten Bezugsgruppe sind zwei Hinweise wichtig: Zum einen muss offenbleiben, ob die GRV-Rente die Haupteinkommensquelle der Haushalte in dieser Gruppe darstellt. Denkbar sind auch Fälle, in denen der Hauptverdiener in einem Paarhaushalt zwar den Großteil zum verfügbaren Einkommen beisteuert, die gesetzliche Rente aber nur einen kleineren Anteil ausmacht. Zum anderen ließe sich die Gruppe weiter fassen, wenn etwa danach gefragt würde, ob im Haushalt mindestens eine GRV-Rente bezogen wird. Damit würden allerdings nicht nur Haupteinkommensbezieher berücksichtigt, die die Regelaltersrente noch nicht

erreicht haben, aber eine Altersrente vorzeitig oder eine Erwerbsminderungsrente beziehen. Gleichzeitig kämen nach dieser weiten Definition auch Haushalte hinzu, in denen der Hauptverdiener eine Beamtenpension oder als (ehemals) selbständig erwerbstätige Person eine private Rente bezieht und das Haushaltseinkommen lediglich durch eine (niedrige) gesetzliche Altersrente ergänzt wird. Ebenso sind Fälle denkbar, in denen der Hauptverdiener voll erwerbstätig ist, obwohl er mit einem Alter von mindestens 65 Jahren die Regelaltersgrenze annähernd erreicht oder sogar bereits überschritten hat. Mit Blick auf einen möglichen Zusammenhang von gesetzlicher Rente und Armutsgefährdungsrisiko stehen diese Fälle jedoch in der Regel nicht im Fokus. In jedem Fall werden aber Haushalte ausgeklammert, die unplausible Angaben gemacht haben, weil sie zum Beispiel ein Lebensalter von zum Teil deutlich unter 65 Jahren angeben, aber gleichzeitig eine Altersrente beziehen, die erst ab Erreichen der Regelaltersgrenze (hier ab einem Alter von mindestens 65 Jahren) fließt.

## Vermögensverteilung und Wohlstand im Alter

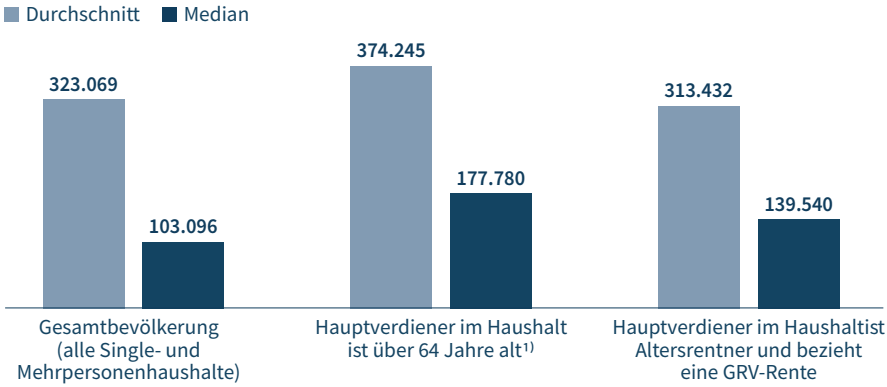
Neben den monatlichen Einkommen trägt auch das Vermögen zur Wohlstandssicherung im Alter bei. Die Deutsche Bundesbank hat im Zuge ihrer Erhebung nach dem vorrangigen Motiv für die Vermögensbildung gefragt. Am häufigsten wurde dazu die „Vorsorge für den Notfall“ genannt, noch vor der „Altersvorsorge“. Dieser Befund bleibt über alle fünf Wellen seit 2011 stabil (Deutsche Bundesbank, 2025, 74). Aufgrund des Befragungsdesigns lässt sich jedoch nicht ausschließen, dass unter dem am häufigsten genannten Hauptmotiv auch typische Bedarfe der Alterssicherung erfasst werden, zum Beispiel Vorsorge für das Kostenrisiko infolge eines Pflegefalls im hochbetagten Alter. Das Ergebnis legt nahe, dass private Haushalte bei ihrer Vorsorgeplanung beide Wohlstandskomponenten in den Blick nehmen. Fraglich ist jedoch, wie sich das Vermögen in den Ruhestandskohorten verteilt.

Vermögensdaten werden im PHF-Datensatz auf Haushaltsebene erfasst. Für die Gesamtbevölkerung ergibt sich ein durchschnittlicher Nettovermögenswert pro Haushalt (Single- und Mehrpersonenhaushalte) von rund 323.000 Euro (Abbildung 4). Der im Vergleich niedrigere mittlere Wert (Median) in Höhe von rund 103.000 Euro signalisiert eine rechtsschiefe Verteilung. Besonders hohe Nettovermögen bei wenigen Haushalten führen zu einem höheren arithmetischen Mittel, während der Median jenen Wert

## Vermögen nach Haushaltstypen in Deutschland

Abbildung 4

Durchschnittliches und mittleres Haushaltsnettovermögen im Jahr 2023 in Euro




Das Kriterium Altersrentner schließt Erwerbsminderungsfälle ebenso aus wie den frühzeitigen Rentenbezug bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze. 1) Hauptverdiener einschließlich Pensionäre und Selbständige sowie Frührentner und Erwerbsminderungsfälle bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze.
Quellen: PHF, 2025; Institut der deutschen Wirtschaft

Abbildung 4: https://dl.iwkoeln.de/index.php/s/r3NK3yfnAtQJ97R

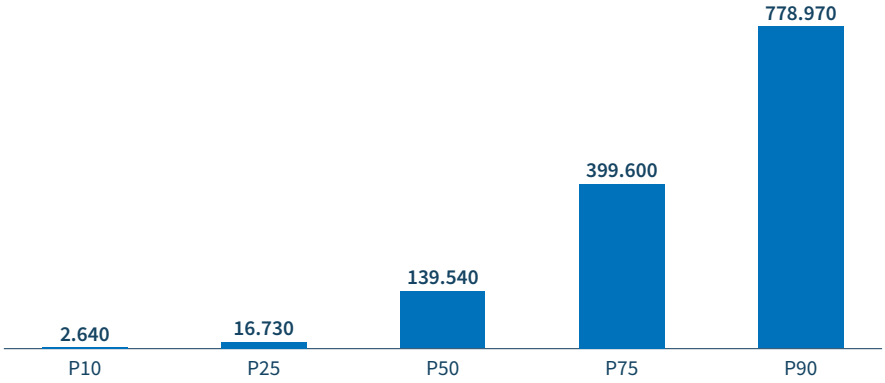
angibt, der die betrachteten Haushalte in jeweils eine Hälfte mit niedrigeren oder höheren Nettovermögen teilt.

Betrachtet man die Gruppe der Personen aus Haushalten mit einem Hauptverdiener, der älter als 64 Jahre ist, steigt der Nettovermögenswert im Durchschnitt auf über 374.000 Euro. In dieser Gruppe sind allerdings auch Pensionäre oder Selbständige erfasst. Mit Blick auf die Begründungszusammenhänge, die für Reformen der GRV angeführt werden, ist deshalb die Teilgruppe der Personen mit einem GRV-Altersrentner als Hauptverdiener zielführend. In dieser Gruppe fällt das durchschnittliche Nettovermögen mit rund 313.000 Euro etwas geringer aus.

Der deutlich niedrigere Medianwert von knapp 140.000 Euro signalisiert auch hier eine asymmetrische, rechtsschiefe Verteilung der Vermögen. Die Grenzwerte nach ausgewählten Quantilen bestätigen dies (Abbildung 5). Demnach verfügen zum Beispiel die 25 Prozent der Haushalte mit den niedrigsten Nettovermögen über ein Kapital von

**Verteilung der Haushaltsvermögen in Deutschland** Abbildung 5

**Grenzwerte der Haushaltsnettovermögen ausgewählter Quantile im Jahr 2023 für Haushalte mit Hauptverdiener, die eine GRV-Altersrente beziehen, in Euro**




Das Kriterium Altersrentner schließt Erwerbsminderungsfälle ebenso aus wie den frühzeitigen Rentenbezug bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze.
Quellen: PHF, 2025; Institut der deutschen Wirtschaft

Abbildung 5: https://dl.iwkoeln.de/index.php/s/2FEG8p9D9xCw23g

16.730 Euro oder weniger, zu den oberen 10 Prozent der GRV-Altersrentner gehört ein Haushalt mit einem Nettovermögen von knapp 779.000 Euro.

## Methodik einer integrierten Messung der Einkommens- und Vermögensverteilung

Das Nebeneinander von Einkommens- und Vermögensverteilung im Alter erlaubt jedoch noch keinen Rückschluss auf eine armutspräventive Absicherung des Lebensstandards. Denn offen bleibt, mit welcher Wahrscheinlichkeit niedrige Alterseinkommen und geringe Nettovermögensbestände gleichzeitig auftreten. Für eine integrierte Betrachtung von Einkommen und Vermögen wird im Folgenden ein eindimensionaler Ansatz verfolgt, bei dem der Vermögensbestand in regelmäßige Zahlungen aufgeteilt (Annuitäten) und zum laufenden Einkommen hinzuaddiert wird (siehe Calderón et al., 2020, und die dort zitierte Literatur).

Die Bestimmung des erweiterten Einkommens mithilfe von Annuitäten geht mit einer Reihe nicht trivialer Annahmen einher:

- Der Zeitraum, in dem das Vermögen aufgebraucht wird, bestimmt sich aus der Differenz der fernen Lebenserwartung der jeweiligen Referenzperson im Haushalt und seinem Alter zum Beobachtungszeitpunkt. Referenzperson ist entweder der Hauptverdiener oder der (Ehe-)Partner, je nachdem, wer zum Befragungszeitpunkt jünger gewesen ist. Informationen zur fernen Lebenserwartung werden der Periodensterbetafel für Deutschland 2022/2024 entnommen (Statistisches Bundesamt, 2026). Dabei wird nach dem Geschlecht sowie den alten und neuen Bundesländern unterschieden.
- Mit dieser hypothetischen Umrechnung bleibt unbestimmt, ob nur bestimmte Vermögenswerte in eine Annuität umgewandelt werden können. Auf eine differenzierende Modellierung wird jedoch in Anlehnung an die in der Literatur übliche Methodik verzichtet (Brandolini et al., 2010). Unabhängig davon werden für ältere Haushalte höhere erweiterte Einkommenswerte ausgewiesen als für jüngere Haushalte. Das liegt zum einen daran, dass sich gleich hohe Vermögenswerte bei älteren Haushalten auf eine kürzere verbleibende Lebenszeit verteilen. Zum anderen verfügen Haushalte im fortgeschrittenen Erwerbsalter im Durchschnitt über ein höheres Vermögen, weil das Kapital typischerweise über die Erwerbsphase kontinuierlich aufgebaut wird (Deutsche Bundesbank, 2025, 64).
- Zudem erfordert die Annuitätenmethode eine Annahme über die reale Verzinsung. In der einschlägigen Literatur wird in aller Regel von durchschnittlich 2 Prozent pro Jahr ausgegangen (siehe zum Beispiel Brandolini et al., 2010 oder Kuypers/Marx, 2018). Dieser Zinssatz wird auch hier unterstellt.

Bei der Ermittlung des erweiterten Einkommens werden zur Vermeidung von Doppelzählungen sowohl Einkommen aus Vermietung und Verpachtung als auch die Summe der Kapitaleinkünfte vom Haushaltsnettoeinkommen abgezogen, da das zugrundeliegende Wohneigentum und das Finanzvermögen hypothetisch aufgelöst und in die Vermögensannuität umgewandelt werden. Das Nettovermögen wird aus dem gleichen Grund um den Marktwert der privaten Versicherungen reduziert, wenn aus dem Kapitalwert Rentenzahlungen geleistet werden. Dahinter steht die Annahme,

dass sich das Versicherungsvermögen von Jahr zu Jahr um die Summe der ausgezahlten privaten Renten reduziert.

Einschränkend gilt, dass mit der „Verrentung" des Vermögens von der Absicherung des individuellen Langlebigkeitsrisikos abstrahiert wird. Denn nach Ablauf der unterstellten Lebensspanne des jüngsten Haushaltsmitglieds versiegt der hypothetisch generierbare Einkommensstrom, weil das Kapital bis dahin rechnerisch aufgezehrt wird. Bei der Analyse gilt es zudem zu beachten, dass die Erfassung von Vermögen grundsätzlich mit hohen Unsicherheiten behaftet ist. Neben der viel diskutierten, unzureichenden Erfassung Hochvermögender sowie des Betriebsvermögens sind auch Komponenten des Geldvermögens oftmals nur unzureichend abgebildet (Deutsche Bundesbank, 2025). Auch eine integrierte Analyse der Einkommen und Vermögen kann somit nicht den Anspruch einer vollständigen Abbildung der tatsächlichen Wohlstandsverhältnisse erfüllen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das Vorgehen weder impliziert, dass Haushalte ihr Vermögen vollständig oder anteilig in eine Annuität umwandeln, noch dies sollten oder können. Aus diesem Grund wird auch auf eine Berücksichtigung der im Sozialrecht verankerten Schonvermögensregeln verzichtet. Doch selbst unter diesen methodischen Einwänden gilt: Im Vergleich zu einem ausschließlich einkommensbezogenen Indikator beschreibt die integrierte Betrachtung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sehr viel treffsicherer, wie sich der Wohlstand im Alter verteilt.

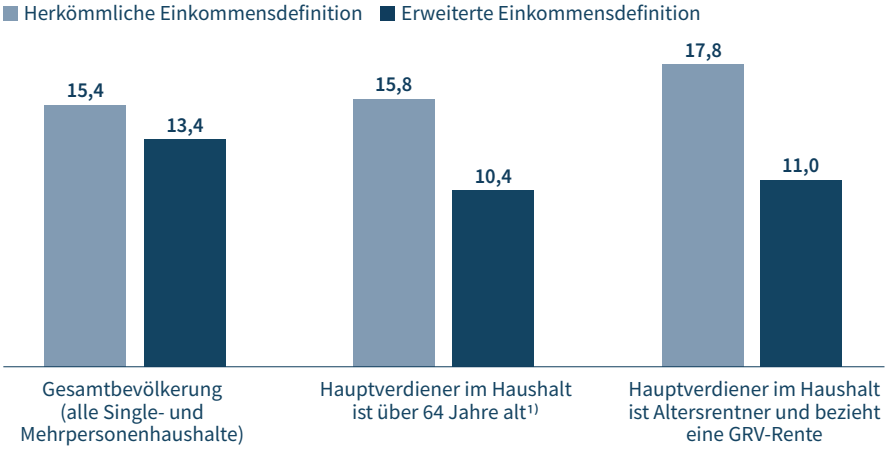
## Nettovermögen und armutspräventive Lebensstandardsicherung

Ausgehend von den Befunden zur konventionellen Messung des Armutsgefährdungsrisikos lässt sich nun die Veränderung der Anteile armutsgefährdeter Personen auf Basis der integrierten Einkommens- und Vermögensbetrachtung analysieren. Die auf den Monat umgerechnete Vermögensannuität wird zum monatlichen Haushaltsnettoeinkommen hinzuaddiert. Dieses erweiterte Haushaltsnettoeinkommen wird wie zuvor bedarfsgewichtet. Für die Ermittlung der Armutsgefährdungsquote wird aber der aus dem PHF-Datensatz errechnete Schwellenwert von 1.380 Euro pro Monat beibehalten. Denn es geht nicht darum, die Wohlstandsverteilung nach dem integrierten Konzept neu zu beschreiben – dann wäre das relativ definierte Kriterium in ein Wohlstandsgefährdungsrisiko umzurechnen. Vielmehr liegt das Erkenntnisziel

## Armutsgefährdung nach Einkommensdefinition

Abbildung 6

**Anteil der armutsgefährdeten Haushalte in Deutschland im Jahr 2023 auf Basis unterschiedlicher Einkommensdefinitionen in Prozent der jeweiligen Gruppen**




Auf Basis der zugrundeliegenden PHF-Daten lag die Armutsgefährdungsschwelle im Jahr 2023 rechnerisch bei einem Nettoeinkommen von 1.380 Euro pro Monat für einen Single-Haushalt; das Kriterium Altersrentner schließt Erwerbsminderungsfälle ebenso aus wie den frühzeitigen Rentenbezug bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze.
1) Hauptverdiener einschließlich Pensionäre und Selbständige sowie Frührentner und Erwerbsminderungsfälle bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze.
Quellen: PHF, 2025; Institut der deutschen Wirtschaft

Abbildung 6: https://dl.iwkoeln.de/index.php/s/WwWPpD72RHbJ8WY

darin, die Aussagekraft des konventionellen Armutsgefährdungsbegriffs zu überprüfen, der zur Begründung unterschiedlicher Reformvorschläge bemüht wird. Angesichts des reduzierten Konsumniveaus im Ruhestandsalter ließe sich statt eines bevölkerungsumfassenden Grenzwerts auch eine altersbezogene Schwelle für das Armutsgefährdungsrisiko berechnen. Auf diese weiterführende Diskussion wird an dieser Stelle jedoch verzichtet.

Zunächst lässt sich für die Gesamtbevölkerung feststellen, dass der Anteil armutsgefährdeter Personen unter Einbeziehung der Nettovermögenswerte von 15,4 auf 13,4 Prozent sinkt (Abbildung 6). Für die Analyse sind aber insbesondere Personen aus Haushalten relevant, in denen der Hauptverdiener bereits das Ruhestandsalter von hier unterstellt mindestens 65 Jahren erreicht hat. In dieser Gruppe sinkt das Armutsgefähr-

dungsrisiko deutlicher, die Quote reduziert sich um etwa ein Drittel auf 10,4 Prozent. Ausschlaggebend für diesen Effekt ist der Umstand, dass die durchschnittlichen Nettovermögensbestände vor dem Übergang in den Ruhestand höchste Werte erreichen (Deutsche Bundesbank, 2025, 64). In der politisch relevanten Gruppe der Personen, die in Haushalten mit einem GRV-Altersrentner als Hauptverdiener leben, tritt der Effekt noch deutlicher zutage. In dieser Gruppe sinkt der Anteil der armutsgefährdeten Personen um 38 Prozent – von 17,8 Prozent bei ausschließlich einkommensbezogener Betrachtung auf 11,0 Prozent nach dem erweiterten Einkommenskonzept.

## Architektur der Alterssicherungssysteme ist besser als ihr Ruf

Offensichtlich trägt die Vermögensbildung nicht nur bei einem Großteil der Ruhestandsbevölkerung zur Wohlstandssicherung im Alter bei. In nicht unerheblichem Maß trifft das auch auf Personen zu, die nach konventioneller, ausschließlich einkommensbezogener Betrachtung als armutsgefährdet gelten. Die Implikationen sind weitreichend – sowohl für den wissenschaftlichen Diskurs als auch für die Alterssicherungspolitik der Bundesregierung:

- Aufgrund der komplexen Alterssicherungsarchitektur lässt sich weder von der Höhe eines individuellen Leistungsanspruchs noch von dem Verbreitungsgrad einzelner Teilsysteme treffsicher auf Armutsgefährdungsrisiken schließen. Umgekehrt lässt sich deshalb auch nicht mit Armutsgefährdungsrisiken begründen, warum das Sicherungsniveau in der GRV dauerhaft stabilisiert oder der Versicherungscharakter der GRV zugunsten von Umverteilungszielen aufgeweicht werden soll.
- Insbesondere führt der Hinweis auf ein mögliches Armutsgefährdungsrisiko in die Irre, weil eine ausschließlich einkommensbezogene Analyse die Bedeutung der Vermögensverteilung für die Wohlstandssicherung im Alter ausklammert. Denn auch in der Gruppe der Personen mit niedrigen Alterseinkommen sinkt das Armutsgefährdungsrisiko spürbar, sobald das Nettovermögen berücksichtigt wird.
- Gleichwohl bleibt auch nach dem integrierten Einkommenskonzept ein sozialpolitischer Handlungsbedarf bestehen. Damit die notwendige Unterstützung treffsicher adressiert werden kann, sollten aber sowohl die Einkommens- als auch die Vermögensverhältnisse gewürdigt werden, ehe steuerfinanzierte Hilfen zielgenau

fließen können. Das leisten die bedürftigkeitsgeprüften Mindestsicherungssysteme bereits im Status quo.

Wird eine gelungene Alterssicherungspolitik darüber definiert, dass es den Wirtschaftssubjekten gelingt, den Bezug steuerfinanzierter Hilfen im Alter zu vermeiden, dann ist das Armutsgefährdungsrisiko nicht nur deshalb keine geeignete Referenz, weil der Schwellenwert über dem Mindestsicherungsanspruch liegt. Vor dem Hintergrund der Verteilung ergänzender Vorsorgevermögen erweist sich die bestehende Alterssicherungsarchitektur auch besser, als ihr Ruf suggeriert. Denn die einzelnen Säulen der Alterssicherung fußen auf dem Fundament der bedürftigkeitsgeprüften Systeme (Grundsicherung, Wohngeld, Hilfe zur Pflege), die eine integrierte Betrachtung beider Wohlstandsquellen beinhalten. Dem Gros der Bevölkerung gelingt jedoch eine Absicherung des Wohlstands im Alter, ohne auf steuerfinanzierte Hilfen angewiesen zu sein. Es ist zu vermuten, dass die Grundsicherungsquote im Alter auch deshalb so gering ausfällt. Für die Weiterentwicklung der einzelnen Teilsysteme gilt es deshalb, zwischen verbesserten Anreizen und fehladressierten Versorgungsmotiven sorgsam zu unterscheiden. Am Ende könnte es den Sozialstaat teuer zu stehen kommen, wenn die Statik einer funktionierenden Sicherungsarchitektur aufgrund methodisch wie empirisch unzureichend begründeter Indizien aufgeweicht würde.

## Literatur

Bach, Stefan et al., 2025, Ohne direkte Mehrbelastung der Jungen: „Boomer-Soli“ kann wichtiger Baustein für Stabilisierung der Rente sein, in: DIW Wochenbericht, Nr. 29, S. 448–456

Beznoska, Martin / Pimpertz, Jochen, 2016, Verbreitung besser als ihr Ruf: Neue Empirie zur Betrieblichen Altersvorsorge, in: IW-Trends, 43. Jg., Nr. 2, S. 3–19

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2024, Alterssicherungsbericht 2024, Berlin

Brandolini, Andrea / Magri, Silvia / Smeeding, Timothy, 2010, Asset-based measurement of poverty, in: Journal of Policy Analysis and Management, 29. Jg., Nr. 2, S. 267–284

Bundesregierung, 2026, Rentenreform: Alterssicherungskommission startet, https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kabinett-rentenkommission-2399886 [16.3.2026]

Calderón, Mariano / Niehues, Judith / Stockhausen, Maximilian, 2020, Wie verteilt sich der Wohlstand in Deutschland?, in: IW-Trends, 47. Jg., Nr. 3, S. 39–60

Deutsche Bundesbank, 2025, Vermögen und Finanzen privater Haushalte in Deutschland: Ergebnisse der Vermögensbefragung 2023, in: Monatsbericht, April 2025, S. 31–80

Kuypers, Sarah / Marx, Ive, 2018, Estimation of Joint Income-Wealth Poverty: A Sensitivity Analysis, in: Social Indicators Research, 136. Jg., Nr. 1, S. 117–137

PHF – Private Haushalte und ihre Finanzen, 2025, Scientific Use File, 5. Erhebungswelle 2023, Deutsche Bundesbank Forschungsdatenzentrum (Hrsg.), Frankfurt am Main

Pimpertz, Jochen, 2026, Alterssicherung – eine Frage von Einkommen und Vermögen, IW-Report, Nr. 10, Köln

Statistisches Bundesamt, 2026, Periodensterbetafeln für Deutschland, Statistischer Bericht, Sterbetafeln 2022/2024, Wiesbaden

SVR – Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, 2023, Wachstumsschwäche überwinden – in die Zukunft investieren, Jahresgutachten 2023/2024, Wiesbaden

Ziebarth, Nicolas, 2026, Eine Agenda 2035, ZEW Policy Brief, Nr. 1, Januar 2026, Mannheim

## The Reform of Old-Age Pension Systems in Germany – Irrelevant Objectives, Misleading Indicators and Mistargeted Reforms

Concerns about the risk of poverty in old age have prompted a multitude of reform proposals, most of which aim to introduce additional redistributive elements into Germany's statutory pension scheme. However, this line of reasoning is misleading, as the level of a statutory pension is not a sufficient indicator of the potential risks of poverty in old age. Sufficient means of living in retirement are secured not only through statutory, occupational and private pensions, but also through accrued wealth. The present study analyses a survey conducted by the Deutsche Bundesbank, the German central bank, on the income and wealth of private households. Calculated exclusively on the basis of income, the poverty risk rate among individuals in households whose main income earner receives a statutory old-age pension stands at 17.8 per cent. If, however, the assets of this group are converted into a hypothetical pension income, the rate falls to 11 per cent. It is evident that the majority of the population succeed in securing their standard of living in retirement through both income and assets. Even within the group of statutory old-age pensioners who, by conventional definition, are considered at risk of income poverty, net assets frequently contribute to secure a living standard above the income poverty threshold. The implications of this conclusion for retirement pension policy are far-reaching: rather than taking an alleged need to improve social welfare as an excuse to water down the insurance-based nature of the statutory pension system, the existing scheme should be retained with only minor adjustments.